

Allgemeine Liefer- & Zahlungsbedingungen

Lütze Transportation GmbH, Bruckwiesenstraße 17-19, D-71384 Weinstadt

Stand 08.10.2024

AGB

Die Lieferung erfolgt zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung (ZVEI – Grüne Lieferbedingungen). Diese sind abrufbar unter www.luetze-transportation.com/de-de/agb oder werden jederzeit auf Anfrage zugesandt.

Zusätzlich zu den ZVEI – Grüne Lieferbedingungen gilt:

Angebote und Bestellungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Bestellungen des Käufers werden mit unserer Bestätigung verbindlich. Spätere Änderungen sind nur mit unserer Zustimmung möglich.

Preise

Unsere Preise sind freibleibend zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und eventuell anfallender Zuschläge. Mit dem Erscheinen einer neuen Preis- und/oder Rabattliste werden alle vorhergehenden Preise und Rabatte ungültig.

Zuschläge

Kupfer

Die Kupfer-Basis beträgt 150,00 Euro per 100 kg. Die Abrechnung erfolgt zur tagesgültigen LME-Börsennotierung, die börsentäglich in Tonnen und US-\$ fixiert werden. Die Umrechnung in kg und € erfolgt täglich auf Basis des BFIX Frankfurt. Für die Kathodenprämie nutzen wir bis auf weiteres die marktüblichen Zuschläge. Zuzüglich werden 1,0% Bezugs- und Beschaffungskosten berechnet.

Minderwertzuschlag

Bei einem Auftragsnettowert unter 150,00 Euro berechnen wir einen Minderwertzuschlag in Höhe von 15,00 Euro für Lieferungen innerhalb Deutschlands. Bei Auslandslieferungen beträgt der Mindestauftragswert 150,00 Euro. Bei geringerem

Auftragsnettowert wird ein Minderwertzuschlag in Höhe der Differenz zu dem Mindestauftragswert berechnet.

Zahlungs- und Lieferbedingungen Inland

Unsere Zahlungsbedingungen lauten 30 Tage netto. Bei Inlandssendungen liefern wir generell CPT Bestimmungsort Warenempfänger, exkl. Verpackung und stellen dem Käufer die Frachtkosten in Rechnung.

Für die optimale Planbarkeit geben wir ein erwartetes Lieferdatum an. Wird dieses aufgrund einer Absprache mit dem Kunden als feste Frist oder fester Termin gekennzeichnet, sind Abweichungen nicht zulässig. Anderenfalls handelt es sich um das erwartete Datum, das im Ausnahmefall um geringfügige Veränderungen abweichen kann.

Ist Versendung vereinbart, bezieht sich das angegebene Datum auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten (Spediteur, Frachtführer).

Der Versand innerhalb Deutschlands erfolgt mit einem Spediteur unserer Wahl, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.

Zahlungs- und Lieferbedingungen Ausland

Unsere Zahlungsbedingungen lauten für Neukunden Vorauskasse.

Bei Auslandssendungen liefern wir generell CPT Bestimmungsort Warenempfänger, exkl. Verpackung und stellen dem Käufer die Frachtkosten in Rechnung.

Für die Prüfung, ob die gelieferte Ware Beschränkungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes, des EU- Außenwirtschaftsgesetzes, des US-Außenwirtschaftsrechtes oder der DUAL-USE Verordnung

Lütze – We are on Track!

unterliegt, ist der Kunde eigenverantwortlich zuständig.

Ausschlussklausel Exportprüfung

Es wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen eines Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Deutschland, die eventuell erforderliche Genehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der Produkte in ein Embargoland erteilt.

Individualsoftware

An speziell für den Käufer entsprechend der Leistungsbeschreibung fertiggestellter Individualsoftware und individueller Firmware räumen wir dem Käufer ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, sobald der Käufer für diese Arbeitsergebnisse den vollen Rechnungsbetrag bezahlt hat. Das Nutzungsrecht schließt die vollumfängliche Nutzung und Bearbeitung der Arbeitsergebnisse im Objekt und im Quellcode ein.

Der Käufer gewährt uns ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung und Bearbeitung dieser Arbeitsergebnisse.

An allen vorbestehenden Teilen, die wir oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt haben, werden nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

Einhaltung von (Wieder-)Ausfuhrverboten

- a) Der Besteller darf keine von uns in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelieferten Waren, die in den Geltungsbereich des Art. 12g der VO (EU) Nr. 833/2014 oder Art. 8g der VO (EU) 765/2006 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Republik Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Republik Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- b) Erteilen wir eine Lizenz oder sonstiges Nutzungsrecht an unseren Waren oder darin enthaltener Software (oder übertragen dieses in anderer Weise), umfasst dieses Recht nicht die Russischen Föderation oder die Republik

Belarus und darf dort weder verwendet noch genutzt werden. Diese Verpflichtung hat der Besteller im Falle einer Unterlizenzierung in vollem Umfang weiterzugeben.

- c) Der Besteller ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Zweck von lit. a) und b) nicht durch Dritte in der Lieferkette (einschließlich möglicher Wiederverkäufer) vereitelt wird.
- d) Der Besteller ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe zu verankern, um Verhaltensweisen Dritter (einschließlich möglicher Wiederverkäufer) weiter unten in der Lieferkette zu erkennen, die dem Zweck von lit. a) und b) zuwiderlaufen würden.
- e) Eine Verletzung der Pflichten aus lit. a), b), c) oder d) stellt einen wichtigen Grund dar, aus dem wir berechtigt sind, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:
 - (1) jeden in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen stehenden Vertrag zu kündigen, auch, die Geschäftsbeziehung vollständig einzustellen; und
 - (2) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettopreises der vertragswidrig exportierten Waren oder des Gesamtwerts des Vertragsvolumens der dem zu Grunde liegenden Bestellung bei uns zu verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- f) Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle ihm bekannten Informationen oder Probleme in Zusammenhang mit lit. a), b), c) oder d) zu unterrichten, insbesondere zu Aktivitäten Dritter, die dem Ziel von lit. a) und b) zuwiderlaufen. Der Besteller wird uns auf Anforderung Informationen über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß lit. a), b), c) oder d) innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen.

Lütze – We are on Track!